# Anlage
# zum Abschussplan Rotwild für das Jagdjahr 2026
# für das Rotwildgebiet „Taunus“

Die Abschussplanung für Rotwild erfolgt auf Grundlage der §§ 26-26b Hessisches Jagdgesetz, der Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen vom 20.02.2025, (Staatsanzeiger 2025, S. 306), geändert durch Erlass vom 11.03.2025 (Staatsanzeiger 2025, Ausgabe 11, S. 307) sowie der Beachtung des Erlasses zur Abschussplanung, –festsetzung und –vollzug des Hessischen Ministerium für Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat vom 07.03.2025, Geschäftszeichen VI 3-88a 08.03.02-001/2020/007.

**Reviere in denen als Abschusssoll im Abschussplan beim weiblichen Wild (Alttiere, Schmaltiere und/oder weibliche Jugendklasse) und/oder der männlichen Jugendklasse mit einem Stück als Kontingentbeteiligung (1 K) festgesetzt wurde, gilt das als austauschbar und in der Summe als ein festgesetztes Stück Rotwild für dieses Revier. Ausgenommen von der vorstehenden Kontingentregelung, sind die widerrufbaren Kontingentfreigaben (1 K) der Hirsche Klasse I und der Klasse III.**

**Hirsche der Klasse I**

**Für die Berechnung der Freigabe (Freigabezeitraums) der Hirsche Klasse I je Jagdbezirk, gilt nachfolgende Verfahrensweise:**

**Durchschnittsstrecke (entsprechend der aktuell gültigen Hessischen Schalenwildrichtlinie) der letzten sieben Jahre, multipliziert mit der Waldfläche in Hektar, dividiert durch 100. Nicht berücksichtigt in der Berechnung der Durchschnittsstrecke, werden Fehlabschüsse und nicht genehmigte Abschussplan-überschreitungen.**

Dementsprechend werden die Jagdbezirke für die Freigabe von Hirschen der Klasse I wie folgt eingestuft:

| Formelergebnis | Freigabezeitraum |
|---|---|
| 0,0 bis 2,59 | 12 Jahre |
| 2,6 bis 6,79 | 6 Jahre |
| 6,8 bis 17,69 | 4 Jahre |
| 17,7 bis 45,99 | 3 Jahre |
| 46,0 bis 119,99 | 2 Jahre |
| 120,0 bis 311,99 | 1 Jahr |
| 312,0 und mehr | Sonderregelung |

Wird im Rahmen der Freigabe von Hirschen der Klasse I in einem Jagdbezirk ein Hirsch erlegt, der das Mindestalter von 10 Jahren nicht erreicht hat, ist der Freigabezeitraum dieses Jagdbezirkes für eine erneute Freigabe eines Hirsches der Klasse I um die Zahl der Jahre hinauszuschieben, die der Hirsch zu jung erlegt worden ist.

Es erfolgt eine jährliche Überprüfung des Formelergebnisses bei gleichzeitiger Anpassung des Freigabezeitraumes ab dem Folgejahr. Wartezeiten aus Vorjahren werden hierbei nicht verändert.

Hirsche der Klasse I werden im Abschussplan als Kontingentbeteiligung übergreifend über alle drei Rotwildbezirke im Rotwildgebiet Taunus festgesetzt.

Kommt im Rahmen der Freigabe eines Hirsches der Klasse I ein 13-jähriger oder älterer Hirsch zur Strecke, bleibt im nächsten Jagdjahr die Freigabe eines Hirsches der Klasse I für den betreffenden Jagdbezirk erhalten. Der ursprüngliche Freigabezeitraum bleibt unverändert.

Hirsche der Klasse I mit dauerhaft abnormer Geweihbildung (keine Stangenbrüche) bzw. Mönche können im Rahmen der Freigabe von Hirschen der Klasse III erlegt werden, sofern das Revier noch über eine entsprechende Freigabe von Hirschen dieser Klasse verfügt.

**Definition abnorme Geweihbildung:**
**Hirsche mit bleibenden Missbildungen am Geweih, alle Hirsche mit abnormer Geweihbildung wie z.B. Mönche, Hirsche mit Geweihbildung als Perücken- oder Widdergeweihen sowie ein- oder beidseitig fehlenden Rosenstöcken oder Rosenstockverletzungen, nicht jedoch Hirsche mit abgebrochenen Stangen und Veränderungen am Geweih aufgrund von Bastverletzungen. Luxurierende Geweihbildungen außerhalb der Norm im Verhältnis zum Alter eines Hirsches sind kein Abschussgrund.**

Grundsätzlich sollen entsprechend der Hessischen Schalenwildrichtlinie vor allem Hirsche mit unterdurchschnittlicher körperlicher Entwicklung erlegt werden. Statt eines Hirsches der Klasse I kann ein Hirsch der Klasse III erlegt werden, womit verbunden eine Anrechnung auf die erstgenannte Altersstufe erfolgt.

## 1. Vorzeigeverpflichtung - körperlicher Nachweis

Nach § 21 Abs. 2 Satz 7 BJagdG in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) ist es im Hinblick auf die erforderliche Bestandsrückrechnung der Rotwildbestände (§ 26a Abs. 4 HJagdG) Aufgabe der Jagdausübungsberechtigten, eine Altersschätzung und Feststellung des Geschlechtes jedes zur Strecke gekommenen Stückes Rotwild durch Vorzeigung bei einem sachverständigen Jäger (Vorbegutachter) oder Rotwildsachkundigen zu veranlassen (= körperlicher Nachweis). Grundsätzlich genügt zur Erfüllung der Vorzeigeverpflichtung das Haupt eines Stückes, so auch bei zweifelsfrei erlegten Doubletten (Kalb/Alttier). **Bei einzeln erlegten Alttieren ist zur Feststellung des Zustandes des Gesäuges zwingend die Spinne/das Gesäuge am kompletten Stück zu belassen und das Stück immer im Ganzen vorzuführen.** Beim Vorzeigen jeglicher Alttiere, Schmaltiere und jeglicher Stücke aus der Jugendklasse, sind von dem Vorbegutachter grundsätzlich ein Lauscher abzutrennen, damit Doppelvorzeigungen ausgeschlossen sind.
Dem jeweils zuständigen Rotwildsachkundigen ist eine lesbare Streckenmeldung mit den vom Vorbegutachter oder Sachkundigen festgestellten Daten (Alter, Geschlecht, Klasse; Gewicht aufgebrochen mit Haupt) alsbald **(= binnen drei Tagen nach Erlegung)** ausschließlich via E-Mail zuzuleiten. Bei zur Strecke gekommenen Hirschen der Klasse I und Klasse II ist der zuständige Rotwildsachkundige, wegen des Widerrufsvorbehaltes bei kontingentierten Freigaben außerdem unverzüglich hinzuzuziehen.
Im Rahmen der Vorbegutachtung wird bei Hirschen eine „vorläufige“ okulare Altersschätzung durchgeführt. Für die abschließende Altersfeststellung, als Voraussetzung zur genauen Zuordnung in die jeweilige Altersstufe sollten Hirsche (Trophäe einschließlich Unterkiefer) anlässlich der jährlich stattfindenden Hegeschau für das Rotwildgebiet Taunus durch die Bewertungskommission begutachtet werden. Hierzu ist es wünschenswert diese Hirsche, wie auch schon in den zurückliegenden Jahren praktiziert, anzuliefern. Bei Hirschen deren Alter Konsequenzen auf zukünftige Freigaben haben, ist eine exaktere Altersbestimmung mittels gutachterlicher Zahnschliffmethode unaufgefordert und bis spätestens 4 Wochen vor der Abschussplanfestsetzung des Folgejahres vorzulegen oder aber zeitlich gleichgestellt eine Überprüfung des ursprünglichen okularen Befundes der Vorbegutachtung, durch den Gebietssachkundigen und seines Stellvertreters, anhand des abgekochten Unterkiefers nebst der Trophäe zu initiieren. Hierzu zählen insbesondere die Hirsche der Altersstufe 4 – 5-jährig, 9 – 10-jährig und Hirsche ab einem vermeintlichen Alter von 12 Jahren und/oder älter.

Das aktuelle Formular Streckenmeldung sowie die Liste der Vorbegutachter sind dem Abschussplan als weitere Anlage beigefügt. Die aktuelle Adressliste der Sachkundigen sehen Sie unter Ziffer 3 dieser Anlage.

## 2. Abschussplanüberschreitungsmöglichkeit und Nachfreigabe

Damit der nach § 26 Abs. 1 Satz 3 HJagdG für die einzelnen Jagdbezirke als Mindestabschuss festgesetzte Abschussplan gemäß § 21 Abs. 2 Satz 6 BJagdG auch auf Rotwildgebietsebene erfüllt wird, haben sich die zuständigen Unteren Jagdbehörden im Rotwildgebiet Taunus, im Einvernehmen mit der Rotwildhegegemeinschaft, der zuständigen Oberen Jagdbehörde und der Obersten Jagdbehörde darüber verständigt, dass nach § 26 Abs. 1 Satz 4 HJagdG für **alle** Jagdbezirke beim **weiblichen Wild und bei Hirschkälbern** grundsätzlich eine Abschussplanüberschreitungsmöglichkeit auf der Ebene des Rotwildgebietes eingeräumt wird, ohne dass es einer Nachfreigabe der zuständigen Unteren Jagdbehörden bedarf. Dabei ist durch eine unverzügliche Meldung via E-Mail des getätigten Abschusses an die jeweiligen Bezirkssachkundigen (gemäß Ziffer 1. Vorzeigeverpflichtung – körperlicher Nachweis) sicher zu stellen, dass die dadurch bewirkten Abschussplanüberschreitungen auf maximal 30 Prozent des festgesetzten Kahlwildabschusses auf Gebietsebene begrenzt bleiben (§ 26 Abs.1 Satz 4 HJagdG).

Sollte die Abschussplanüberschreitungsmöglichkeit im Laufe des Jagdjahres die maximal zulässige Anzahl auf Rotwildgebietsebene erreichen, erfolgt eine Sperrung durch die zuständigen unteren Jagdbehörden.

Eine Nachfreigabe bei Hirschen der Klasse lll (1-4-jährige Hirsche) erfolgt ausschließlich im Falle des Nachweises von auf Hirsche dieser Altersstufe/Klasse zurückzuführende akute, also zum Zeitpunkt der Beantragung nachweisbar „frische“ und hohe Wildschäden.

Kommt freigegebenes Rotwild als Fallwild oder im Wege eines Notabschusses (§ 22a BJagdG) zur Strecke, so erfolgt gemäß § 27 HJagdG grundsätzlich eine Anrechnung auf den Abschussplan. Die zuständige Untere Jagdbehörde kann jedoch in Fortsetzung der bewährt geübten Verwaltungspraxis für das anzurechnende Stück Rotwild unmittelbar Nachfreigabe erteilen, wenn dadurch die Ziele der Abschussplanung nicht beeinträchtigt werden. Selbiges gilt für Notabschüsse die in Anlehnung an § 27 HJagdG erlegt wurden und der zuständigen Unteren Jagdbehörde innerhalb von 24 Stunden gemeldet und als solche bestätigt wurden.
Ein Antrag auf Nachfreigabe durch den Jagdausübungsberechtigten oder durch einen von ihm beauftragten Vertreter ist bei der zuständigen Unteren Jagdbehörde zu stellen. Die Entscheidung über die Nachfreigabe erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirkssachkundigen ausschließlich durch die jeweils zuständige Untere Jagdbehörde (UJB).

Voraussetzung für die Genehmigung eines Antrages auf Gewährung einer Nachfreigabe ist, dass die Abschüsse im laufenden Jagdjahr innerhalb des betreffenden Jagdbezirkes bis zum Zeitpunkt der Antragstellung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgten und keine gravierenden Fehlabschüsse vorliegen. Außerdem ist es erforderlich, dass der körperliche Nachweis für das bis zum Zeitpunkt der Antragstellung gestreckte Wild lückenlos erbracht wurde und die Streckenmeldungen dem Sachkundigen vorliegen.

## 3. Erreichbarkeit der Rotwildsachkundigen

**Sachkundiger Rotwildbezirk Hochtaunus**:

Roman Brunner, Am roten Graben 12, 60386 Frankfurt am Main

Mobil 0151 12070030, E-Mail roman.brunner@stadt-frankfurt.de

Stellvertretender Sachkundiger Rotwildbezirk Hochtaunus:

Curt Dieter Jacobs, Ursgrund 1, 61267 Neu-Anspach

Mobil 0174/5864068, E-Mail wildsau45@t-online.de

**Sachkundiger Rotwildbezirk Mitteltaunus:**

Dirk Recknagel, Höhenstraße 3, 61276 Weilrod

Mobil 0170 8572669, E-Mail rotwildbezirk.mitteltaunus@gmail.com

Stellvertretender Sachkundiger Rotwildbezirk Mitteltaunus:

Volker Buhlmann, Merzhausener Straße 19, 61389 Schmitten,

Mobil 0172 8288444, E-Mail volkerbuhlmann@aol.com

**Sachkundiger Rotwildbezirk Osttaunus:**

Thomas Haupka, Am Stocker 1, 35647 Waldsolms Brandoberndorf,

Mobil 0170 4414112, E-Mail t.haupka@t-online.de

Stellvertretender Sachkundiger Rotwildbezirk Osttaunus:

Dr. Bernd Schlemper, Solmser Straße 3, 35647 Waldsolms Kraftsolms

Mobil 0171 3330491, E-Mail dr.schlemper@gmx.de

Anlagen:

Streckenmeldung Rotwild

Liste der Vorbegutachter